

LEX DOSSIER

Wem die Provision eigentlich gehören würde

Thomas Müller

Handelszeitung 19.02.2008

Unabhängige Vermögensverwalter oder Vermittler, die einer Bank Kunden oder einem Versicherungsunternehmen Versicherungsnehmer zuführen, erhalten in der Regel von den Banken beziehungsweise Versicherungen sogenannte Retrozessionen oder Provisionen. Die Zulässigkeit solcher nicht offen gelegter Zahlungen ist kontrovers, weil ein Vermittler gestützt auf das Auftragsrecht nicht gleichzeitig die Interessen der Bank oder Versicherung und jene der Kundschaft vertreten kann.

In einem wegleitenden Urteil entschied das Bundesgericht vor zwei Jahren, dass Retrozessionen, die eine Bank dem Vermittler zahlt, welcher der Bank Kunden zuführt, grundsätzlich dem Kunden und nicht dem Vermittler zustehen und offen zu legen sind. In der Banken- und Versicherungsbranche entbrannte darüber eine heftige Debatte. Viele Banken und Versicherungen tun sich noch heute schwer mit der Umsetzung dieses Grundsatzes.

Dies ist umso erstaunlicher, als die Risiken vielfältig sind. Ein Versicherungsnehmer, der von einem Vermittler an eine Versicherung vermittelt wurde und dabei keine Kenntnisse von den Retrozessionszahlungen erhielt, kann gerichtlich gegen die Versicherung auf Auszahlung der Retrozessionszahlungen klagen. Zudem könnte er vom Versicherungsvertrag zurücktreten, da er vor Abschluss nicht über alle wesentlichen Elemente des Vertrags informiert worden ist (wie die Provisionszahlung an einen nicht am Vertrag Beteiligten).

Das Kartellgesetz verbietet Firmen, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie auf dem Markt die Gegenseite benachteiligen. Es ist fraglich, ob heute ein freier Markt zwischen den Versicherungsvermittlern besteht, da die Versicherungsunternehmen für die Vermittler jeweils die gleichen Provisionssätze anwenden. Als Aufsichtsbehörde könnte das Bundesamt für Privatversicherungen gegen Vermittler und Broker vorgehen, die Retrozessionen und Provisionen gegenüber den Versicherungsnehmern nicht offen legen.

In diesem Licht ist der Passus in den Statuten eines Vermittlerverbandes unverständlich: «Der Vermittler vertritt die wohlverstandenen Interessen der Versicherer im Rahmen seiner vertraglichen Verbindungen unter gleichzeitiger Wahrung derjenigen der Konsumenten.» Ebenso ist schwer nachvollziehbar, weshalb die Beteiligten diese Frage nicht im Rahmen einer Selbstregulierung lösen. Falls die Untätigkeit anhält, wird spätestens nach dem nächsten Urteil der Gesetzgeber tätig werden. Offen ist, ob eine eventgetriebene Gesetzgebung zu einer sachgerechten Lösung führt.

Adresse des Original-Artikels: http://www.handelszeitung.ch/artikel/Unternehmen-Wem-die-Provision-eigentlich-gehoren-wuerde__281892.html

[Fenster schliessen](#)